

Ausfertigung

**VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG**



Az.: 6 A 277/09

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Unger,  
Lessingstraße 19, 31135 Hildesheim, - 045/2009 -

g e g e n

Beklagter,

Streitgegenstand: Anfechtung der zweiten juristischen Staatsprüfung

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stelter, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Becker, den Richter am Verwaltungsgericht H. Ludolfs sowie die ehrenamtlichen Richter Busse und Füssel für Recht erkannt:

Die Prüfungsentscheidung des Beklagten vom 27. Mai 2009 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 13. November 2009 wird aufgehoben.



Der Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über das Gesamtpfungsergebnis bei Neuberwertung der Klausur VR neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.


### Tatbestand

Die Klägerin begehrt eine Notenverbesserung der von ihr abgelegten zweiten juristischen Staatsprüfung.

Die am 19. Mai 1981 geborene Klägerin bestand am 30. Mai 2005 in Hamburg die erste juristische Staatsprüfung mit der Note 6,09 (ausreichend). Ab dem 1. März 2006 leistete sie den Referendardienst ab. Am 27. Mai 2009 bestand die Klägerin die zweite juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote 7,65 Punkte (befriedigend). Im Rahmen der Aufsichtsarbeiten erzielte sie folgende Noten:

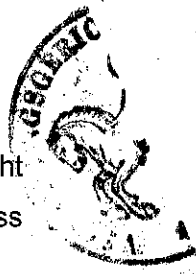
ZU-Klausur	befriedigend	(8 Punkte)
ZG-Klausur	ausreichend	(4 Punkte)
SR-Klausur	mangelhaft	(3 Punkte)
VR-Klausur	ausreichend	(5 Punkte)
VA-Klausur	mangelhaft	(1 Punkt)
A1-Klausur	mangelhaft	(3 Punkte)
A2-Klausur	vollbefriedigend	(11 Punkte)
WVR-Klausur	ausreichend	(6 Punkte)

Der Beklagte eröffnete der Klägerin die Klausurergebnisse mit Bescheid vom 28. Mai 2009 und teilte ihr mit, dass sie die zweite juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote 7,65 Punkte (befriedigend) bestanden habe.



Die Klägerin legte hiergegen mit anwaltlichem Schreiben vom 8. Juni 2009 Widerspruch ein. Nach erfolgter Akteneinsicht wurde der Widerspruch von der Klägerin dahin begründet, dass der Widerspruch sich gegen die Bewertung der vier Klausuren VA, ZG, VR und WVR richte. Ihr Ziel sei die Anhebung der Gesamtnote auf ein mittleres befriedigend. Die Klägerin führte zu den genannten Klausuren im Einzelnen aus, warum sie deren Bewertung für fehlerhaft erachte (Bl. 30 - 53 Beiakte A). Zu den jeweiligen Klausuren legte die Klägerin zunächst aus ihrer Sicht dar, welchen Schwierigkeitsgrad, welche Rechtsprobleme und welches Anforderungsprofil die Arbeit aufgewiesen habe. Hieran anknüpfend bewertete die Klägerin ihre Leistungen.


Zur Klausur VA, in der aus anwaltlicher Sicht ein öffentlich-rechtlicher Sachverhalt (Kostenbescheid der Polizeidirektion Lüneburg und Feuerwehrkostenbescheid der Stadt Stade wegen Suche und Einfangen entlaufener Rinder, Kostenersatz für erschossenes Rind) zu würdigen war, führte die Klägerin u.a. aus, hinsichtlich des Kostenbescheides der Polizeidirektion Lüneburg sei entgegen dem Erstbeurteiler das Nds. Verwaltungskostengesetz i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung nicht die einschlägige Rechtsgrundlage. Die Angemessenheit der Polizeieinsatzkosten sei daher zu erörtern gewesen. Hinsichtlich des Kostenbescheides für den Feuerwehreinsatz habe sie zu Recht die Voraussetzungen einer Ersatzvornahme geprüft. Dies sei mögliche Anspruchsgrundlage, da die Feuerwehr der Polizei Amtshilfe geleistet habe. Ihre Prüfung sei daher gut vertretbar. Schließlich ergäbe sich ein Kostenerstattungsanspruch des Mandanten für das von der Polizei getötete Rind sehr wohl aus einem Folgenbeseitigungsanspruch. Jedenfalls hätten ihre Ausführungen eine Substanz, dass es nicht angehe, die Gesamtleistung mit nur einem Punkt, d.h. als fast unbrauchbare Leistung zu benoten. Der Erstprüfer habe die Klausur zunächst sogar mit 0 Punkten benoten wollen. Sie werde damit auf eine Stufe gestellt mit einem Examenskandidaten, der getäuscht oder ein leeres Blatt abgegeben habe. Selbst die Prüfer hätten eingeräumt, dass die Arbeit viele positive zutreffende Ausführungen enthalte. So habe sie etwa erkannt, dass beim Einsatz der Polizei ein Grundverwaltungsakt fehle und auf die Vorschriften der §§ 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 66 Abs. 1 Nds. SOG abzustellen sei. Auch habe sie die Frage der Verhältnismäßigkeit vertretbar geprüft. Ferner sei sie beim Kostenbescheid der Stadt Stade zu einem richtigen Ergebnis gelangt und habe erkannt, dass die genannte Satzungsnorm nicht richtige Anspruchsgrundlage sein könne. Soweit bemängelt worden sei, dass sie wiederholt den Gesetzestext wiedergegeben habe, stelle dies kein Fehler dar. Soweit die Prüfer Stellen der Arbeit als "schlimm", "abwegig", katastrophal" und "verheerend" bezeichnet hätten, sei eine sachliche Korrektur nicht mehr gegeben. Auch die Rüge des sprachlichen Ausdruckvermögens sei unangemessen. Es sei davon auszugehen, dass sich die Verärgerung der Prüfer auf die Bewertung aus-



gewirkt habe. Soweit die Prüfer gerügt hätten, dass beim Entwurf der Klageschrift nicht die Anschrift des VG Stade ausgeschrieben worden sei, sei dem entgegenzuhalten, dass in dem Aktenstück diese Adresse nicht enthalten sei.

Zur Klausur ZG, bei der in Relationstechnik ein Entscheidungsvorschlag des Amtsgerichts Celle zu einer Leistungsklage auf Zahlung von Schadensersatz, hilfsweise auf Zahlung von Schmerzensgeld, zu entwerfen war, führte die Klägerin aus, sie habe eine überwiegend positive Lösung erarbeitet. Die Kritik des Erstprüfers, sie habe statt des Begriffes "Tatbestand" den Begriff "Sachverhaltsschilderung" verwandt, sei unangemessen und überzogen. Weitere kritische Anmerkungen der Prüfer an einzelnen Formulierungen seien ebenfalls ungerechtfertigt. Der von ihr formulierte Einleitungssatz sei nicht zu beanstanden. Der Einleitungssatz dürfe nicht mit zu vielen Informationen überfrachtet werden. Entgegen der Kritik der Prüfer sei es bei der Sachverhaltsdarstellung entbehrlich, im Rahmen der Beweiserhebung die Beweisordnung und das Beweisthema mitzuteilen. Soweit sie missverständlich von zwei alternativ geltend gemachten Ansprüchen geschrieben habe, sei ihren weiteren Ausführungen zu entnehmen, dass sie erkannt habe, dass der Anspruch auf Schmerzensgeld hilfsweise geltend gemacht werde. Die Klägerstation, Beklagtenstation, Prozesstation und Beweisstation habe sie ebenfalls in vertretbarer Weise gelöst und sie sei letztlich zu einem richtigen Ergebnis gekommen. Soweit die Prüfer ihr vorhalten, sie habe das Wegschubsen und den Tritt der Beklagten in unzulässiger Weise vermengt, sei diese Kritik nicht berechtigt. Die Klausur zeige, dass sie die Relationstechnik beherrsche und hierbei zu einem zutreffenden Ergebnis gelangt sei. Ihre Arbeit hätte daher mit 7 Punkten benotet werden müssen.

Zur Klausur VR, bei der eine Klage- und eine Antragsabwehrung der Stadt Hameln zu einem ausländerrechtlichen Eil- und Klageverfahren zu entwerfen war, führte die Klägerin aus, sie halte eine Anhebung der Benotung auf 6 Punkte für angemessen. Aus Sicht einer Behörde sei in der Abwehrung für das Gericht nicht darzulegen, dass die Klage wegen einer unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung fristgerecht erhoben worden sei und es nicht auf den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers ankomme. Die Frage der Zulässigkeit sei daher in vertretbarer und auch zutreffender Weise von ihr in einem Hilfsgutachten erörtert worden. Ihre positiven Lösungsansätze hätten die beiden Prüfer nicht hinreichend gewichtet. Soweit sie mit der Klageabwehrung begonnen habe, sei ihr Aufbau vertretbar, denn bei dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO komme es auf die Erfolgsaussichten der Klage an. In ihren rechtlichen Würdigungen habe sie die entscheidungserheblichen Punk-



te erfasst und dargestellt. Eine Prüfung der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG sei entgegen der Rüge der Prüfer entbehrlich gewesen, da der klagende Ausländer dies nicht in Zweifel gezogen habe. Soweit die Prüfer gerügt hätten, dass nicht verfügt worden sei, dass für das Gericht die Verwaltungsvorgänge und für die Gegenseite Schriftsatzdoppel beizufügen seien, sei diese Kritik unberechtigt. Aus dem Akteninhalt ergäbe sich nicht, ob dem Verwaltungsgericht die Verwaltungsvorgänge schon vorgelegen hätten und Leseabschriften für die Gegenseite würden in der Praxis schlicht beigefügt und nicht extra in der Klage- oder Antragserwiderung erwähnt. Auch das von den Prüfern gerügte Fehlen der weiteren Begleitverfügungen (Wiedervorlagefrist, Hinweis an Ausländerstelle über die unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung) dürfe nicht in die Notengebung einfließen, da laut Bearbeitervermerk nur eine Antrags- und Klageerwiderung gefordert gewesen sei.

Der Beklagte leitete die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zum Überdenken der Notenvergabe und zur Stellungnahme zu. Die Prüfer hielten an ihren Benotungen fest. Soweit die Prüfer einzelne ihrer Kritikpunkte zurücknahmen (fehlende Anschrift des Verwaltungsgerichts Stade; Kritik an einzelnen Formulierungen, etwa "Tatbestand" statt "Sachverhaltsschilderung" und Verwendung der Worte "hier" bzw. "vorliegend"), führten sie aus, dass auch dies bei einer Gesamtschau nicht zu einer Notenhebung führe.

Mit Bescheid vom 13. November 2009, zugestellt am 19. November 2009, wies der Beklagte den Widerspruch unter Bezugnahme auf die von den Prüfern gefertigten schriftlichen Äußerungen, die er beifügte, zurück.

Die Klägerin hat am 15. Dezember 2009 Klage erhoben. Sie wendet sich allein noch gegen die Benotung der Klausuren ZG, VA und VR. Hierzu hat sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Die Klägerin beantragt,

die Prüfungsentscheidung des Beklagten vom 27. Mai 2009 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 13. November 2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über das Gesamtprüfungsergebnis bei Neubewertung der Klausuren VA und ZG durch jeweils zwei andere Prüfer und Neubewer-



tung der Klausur VR durch dieselben Prüfer erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**


Die zulässige Klage ist aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die angefochtene Prüfungsentscheidung vom 27. Mai 2009 und der Widerspruchbescheid vom 13. November 2009 sind rechtfehlerhaft und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, soweit es die Benotung der Aufsichtsarbeit VR betrifft. Insoweit hat die Klägerin Anspruch auf Neubewertung ihrer Klausur VR. Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg.

Formelle Fehler bei der Bewertung der Examensleistungen der Klägerin und bei der Überprüfung der Benotung der Klausuren sind nicht ersichtlich.

Die Klägerin konnte ihre Prüfungsakten mit den Korrekturbemerkungen zu den schriftlichen Arbeiten einsehen. Sie hatte die Möglichkeit gehabt, im Widerspruchsverfahren ihre Einwendungen vorzubringen. Hiervon hat sie Gebrauch gemacht.

Der Beklagte hat die Einwendungen der Klägerin den beteiligten Prüfern zur Berücksichtigung und Nachkorrektur zugeleitet. Diese haben sich eingehend geäußert und dargelegt, warum sie die Kritik der Klägerin im Ergebnis für unberechtigt bzw. nur in Einzelpunkten für berechtigt halten und ihre Benotung nicht ändern. Dass die Prüfer damit selbst in die Kontrolle ihrer Entscheidung einbezogen worden sind, ist unbedenklich. Im Verwaltungsverfahren ist eine Überprüfung durch eine andere neutrale Instanz verfassungsrechtlich nicht geboten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991 - 1 BvR 419/81, 213/83 - NJW 1991, 2005.)



Die Bewertung der Klausuren VA, ZG und VR durch die Prüfer sind auch ausreichend begründet. Die Begründung muss ihrem Inhalt nach so beschaffen sein, dass das Recht des Prüflings, Einwände gegen die Bewertung wirksam vorzubringen, ebenso gewährleistet ist wie die Möglichkeit einer sich daran anschließenden gerichtlichen Kontrolle. Daher müssen die maßgeblichen Gründe, die den Prüfer zu der abschließenden Bewertung veranlassen haben, zwar nicht in den Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein. Entscheidend für die Bestimmung der Anforderungen, die an Inhalt und Umfang einer solchen Begründung zu stellen sind, ist, dass sie es dem Prüfling und auch den Gerichten ermöglichen muss, die grundlegenden Gedankengänge des Prüfers nachzuvollziehen, die ihn zu der abschließenden Bewertung veranlassen haben. Bei alledem ist nicht der Umfang der Begründung maßgeblich, sondern es kommt darauf an, ob sie inhaltlich die (negative) Bewertung rechtfertigen kann oder aber ob sie ein Bewertungsdefizit erkennen lässt.

Bei der inhaltlichen Kontrolle der Benotung der Aufsichtsarbeiten ist zu beachten, dass die Bewertung von Prüfungsleistungen nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 17.4.1991 a.a.O.) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 24.2.1993 - 6 C 32.92 - NVwZ 1993, 689; Urt. v. 24.2.1993 - 6 C 35.92 - NVwZ 1993, 681) ist bei berufsbezogenen Prüfungen - wie hier der zweiten juristischen Staatsprüfung - zu unterscheiden zwischen Fachfragen und prüfungsspezifischen Wertungen. Bei Fachfragen hat das Gericht darüber zu befinden, ob die von dem Prüfer als falsch bewertete Lösung im Gegenteil richtig oder mit der vorgenommenen Begründung jedenfalls vertretbar ist. Lässt die Prüfungsfrage unterschiedliche Ansichten zu, ist dem Prüfer ein Bewertungsspielraum eingeräumt. Dem Prüfling muss dann aber ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Unter Fachfragen sind alle Fragen zu verstehen, die einer fachwissenschaftlichen Erörterung zugänglich sind. Dagegen steht den Prüfern ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Bewertungsspielraum zu, soweit sie prüfungsspezifische Wertungen treffen müssen. Dem liegt das Gebot der vergleichenden Beurteilung von Prüfungsleistungen zugrunde, das letztlich aus dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit herzuleiten ist. Prüfer müssen bei ihrem wertenden Urteil von Einschätzungen und Erfahrungen ausgehen, die sie im Laufe ihrer Examenspraxis bei vergleichbaren Prüfungen entwickelt haben. Prüfungsnoten dürfen daher nicht isoliert gesehen werden. Ihre Festsetzung erfolgt in einem Bezugssystem, das von den persönli-




chen Erfahrungen und Vorstellungen der Prüfer beeinflusst wird. Die komplexen Erwägungen, die einer Prüfungsentscheidung zugrunde liegen, lassen sich nicht regelhaft erfassen. Eine gerichtliche Kontrolle würde insoweit die Maßstäbe verzerren. Denn in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines einzelnen Kandidaten könnte das Gericht die Bewertungskriterien, die für die Gesamtheit vergleichbarer Prüfungskandidaten maßgebend waren, nicht aufdecken, um sie auf eine nur in Umrissen rekonstruierbare Prüfungssituation anzuwenden. Es müsste eigene Bewertungskriterien entwickeln und an die Stelle derjenigen der Prüfer setzen. Dies wäre mit dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar, weil einzelne Kandidaten so die Möglichkeit einer vom Vergleichsrahmen der Prüfer unabhängigen Bewertung erhielten.

Soweit den Prüfern danach im Hinblick auf prüfungsspezifische Wertungen ein Bewertungsspielraum verbleibt, hat das Gericht lediglich zu überprüfen, ob die Grenzen dieses Spielraums überschritten worden sind, weil die Prüfer etwa von falschen Tatsachen ausgegangen sind, allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze missachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt haben (vgl. BVerwG, Urt. vom 21.10.1993 - 6 C 12/92 -, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 320, S. 308). Zu diesen prüfungsspezifischen Fragen, die der Letztentscheidungskompetenz der Prüfer überlassen bleiben, gehören insbesondere die Benotung, die Gewichtung verschiedener Aufgaben untereinander, die Einordnung des Schwierigkeitsgrades der Aufgabenstellung und die Würdigung der Qualität der Darstellung (BVerwG, Beschl. vom 17.12.1997 - 6 B 55/97 -, NVwZ 1998, 738).

Nach diesen Maßstäben sind die Bewertungen der Klausuren VA und ZG nicht zu beanstanden. Bei der Benotung der Aufsichtsarbeit VR ist den Prüfern hingegen ein Bewertungsfehler unterlaufen, indem sie bei ihrem Anforderungsprofil von der nach den Bearbeitungshinweisen geforderten Aufgabenstellung abgewichen sind.

Soweit die Klägerin für jede Aufsichtsarbeit ein eigenes Anforderungsprofil erstellt, daran eine eigene (Dritt-)Bewertung der Klausur vornimmt und zum Teil Punktevorschläge unterbreitet, greift sie in unzulässiger Weise in den Bewertungsspielraum der Prüfer ein. Entsprechendes gilt für das Bemühen der Klägerin, positive Ansätze ihrer Arbeiten hervorzuheben. Auch die Gesamtgewichtung von Stärken und Schwächen der Examensleistung obliegt allein den Prüfern. Soweit die Klägerin einzelne Klausurpassagen erläutert, was sie dort zum Ausdruck gebracht habe, und soweit sie darlegt, welche Ausführungen nach dem Anforderungsprofil gefordert waren, übersieht die Klägerin, dass die Prüfer nur






das bewerten können, was die Klägerin während der Bearbeitungszeit zu Papier gebracht hat. Im Übrigen ist zu den Einwendungen der Klägerin Folgendes auszuführen:

Soweit der Erstprüfer die *Aufsichtsarbeit VA* Kritik an der häufigen Wiedergabe von Gesetzestext geübt hat, ist dies nicht überzogen. Der Erstprüfer hat sowohl bei der Erstbeurteilung als auch im Überdenkungsverfahren verdeutlicht, dass der Lesefluss dadurch gehemmt wird. Die Klägerin hat in der Gutachtenstation auf den ersten Seiten an vielen Stellen Gesetzestext wiedergegeben. Die Ausführungen des Erstprüfers, dass hierdurch die Verständlichkeit des Gutachtens leidet, sind nicht zu beanstanden. Einen Folgenbeseitigungsanspruch zu prüfen, obwohl eine gesetzliche Grundlage (§ 80 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG) für einen etwaigen Schadensersatzanspruch besteht und diese speziell geregelte Anspruchsgrundlage zu übersehen, ist von den Prüfern zu Recht als schwerer Fehler gerügt worden. Die Ausführungen der Klägerin zum Folgenbeseitigungsanspruch sind insoweit auch nicht überzeugend, wie diese meint, sondern widersprüchlich, wie die Prüfer zur Recht bemängelt haben. Denn die Klägerin führt zum Folgenbeseitigungsanspruch zunächst aus, dass dieser nicht auf Schadensersatz gerichtet sei, kommt dann aber zum Ergebnis, die Polizei müsse dem Landwirt ein Rind oder aber Wertersatz für das getötete Rind leisten, obwohl laut Aufgabentext der Landwirt dem Rechtsanwalt mitgeteilt hatte, dass er für das getötete Rind Schadensersatz verlange. Ein Folgenbeseitigungsanspruch entsteht, wenn durch einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht ein noch andauernder rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist; er ist auf die Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes gerichtet. Rechtsausführungen dazu, unter welchen Voraussetzungen der Folgenbeseitigungsanspruch sich in einen Folgenentschädigungsanspruch umwandelt, enthält die Klausur der Klägerin nicht. Die Prüfer haben zu Recht gerügt, dass die Prüfung der Klägerin zur Rechtmäßigkeit des Bescheides hinsichtlich der Feuerwehrkosten ebenfalls an schweren Fehlern leidet. Dies wird schon daran deutlich, dass die Klägerin wie schon bei dem Polizeieinsatz die Frage nach einem Grundverwaltungsakt prüft und den Einsatz der Feuerwehr ebenfalls als Ersatzvornahme qualifiziert. Aufgabenstellung und Funktion einer Freiwilligen Feuerwehr werden von der Klägerin nicht ansatzweise erkannt. Die Ausführungen der Klägerin im Widerspruchsvorbringen, die Feuerwehr habe der Polizei Amtshilfe geleistet, es sei daher vertretbar den Kostenerstattungsanspruch der Feuerwehr ebenfalls auf eine Ersatzvornahme nach § 66 Nds. SOG zu stützen, bestätigen diesen Eindruck. Von einer Amtshilfe ist die Klägerin in ihrer Klausur im Übrigen nicht ausgegangen. Hätte die Klägerin das Wirken der Freiwilligen Feuerwehr als Amtshilfe eingeordnet, hätte die Stadt Stade sich wegen eines Auslagensatzes nur an die Polizei wenden und keinen Kostenbescheid fertigen dürfen. So-



weit der Erstprüfer bemängelt, dass in einer verwaltungsgerichtlichen Klageschrift üblicherweise die Klageanträge nicht nur angekündigt, sondern sogleich gestellt werden, ist diese Kritik ebenfalls berechtigt. Dieser Kritikpunkt wird von der Klägerin im Übrigen aus dem Zusammenhang gerissen. Kernaussage des Erstprüfers ist, dass die Klageschrift insgesamt laienhaft wirkt. Diese Kritik ist berechtigt. Entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich eine Voreingenommenheit oder Überheblichkeit der Prüfer aus den Randbemerkungen nicht ableiten. Die Randbemerkungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit der Gesamtbewertung zu sehen. Die Prüfer haben mit den von der Klägerin zitierten Randbemerkungen jeweils deutlich gemacht, dass an den besagten Klausurstellen deutliche Schwächen im Ausbildungsstand der Klägerin zu Tage getreten sind. Aus der Tatsache, dass die Aufsichtsarbeit VA mit nur einem Punkt bewertet worden ist, ergibt sich ebenfalls kein Bewertungsfehler. Es ist nicht dargetan oder ersichtlich, dass die Prüfer einen zu strengen Maßstab angewandt und das Notensystem verkannt haben. Nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung ist eine Examensklausur mit der Note "ungenügend" zu bewerten, wenn sie eine völlig unbrauchbare Leistung darstellt. Die Bewertung einer Arbeit mit ungenügend ist mithin nicht nur dann gerechtfertigt, wenn der Examenskandidat täuscht oder ein leeres Blatt abgibt, sondern auch dann, wenn die Arbeit an erheblichen Mängeln leidet und in der Praxis nicht einmal teilweise verwertbar wäre. Erst- und Zweitprüfer haben die Aufsichtsarbeit nicht mit der Note ungenügend, sondern mit der Note mangelhaft (1 Punkt) bewertet. Die Note mangelhaft ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung. In diesem Sinn wurde die Klausurbearbeitung von dem Erst- und Zweitprüfer bewertet. Die Prüfer haben auf zahlreiche gravierende Mängel in der Bearbeitung hingewiesen. Insbesondere der praktische Teil der anwaltlichen Arbeit (Klageschrift und Mandantenschreiben) ist unvollständig und misslungen.

Soweit die Klägerin bei der *Aufsichtsarbeit ZG* den Einleitungssatz ihrer Sachverhaltschilderung für gelungen hält, setzt sie lediglich ihre eigene Bewertung an die Stelle der Prüfer. Sie verkennt damit den Bewertungsspielraum der Prüfer. Im Übrigen ist die Kritik der Prüfer, der Einleitungssatz sei wenig informativ und rechtlich misslungen, zutreffend. Der Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger Schadensersatz begehrt, und die Höhe der Forderung werden nicht erwähnt. Es wird nicht Schadensersatz (entweder als Ersatz der Zahnarzt- und Laborkosten oder als Schmerzensgeld) gefordert, sondern Schadensersatz für eine Zahnarztbehandlung, hilfsweise Schmerzensgeld. Der misslungene Einleitungssatz lässt erkennen, dass die Klägerin den Sachverhalt nicht korrekt erfasst hat, denn




auch in der weiteren Bearbeitung hält die Klägerin die in Rede stehenden Ansprüche nicht auseinander, wie Satz 1 auf Blatt 2 zeigt. Soweit die Klägerin entgegen des Bearbeitungshinweises, der auf § 313 Abs. 2 ZPO verweist, die Sachverhaltsdarstellung des zu entwerfenden gerichtlichen Entscheidungsvorschlags mit "Sachverhaltsschilderung" statt mit "Tatbestand" bezeichnet hat, hat dies auf die Gesamtnote keinen bzw. keinen entscheidenden Einfluss gehabt, wie die Prüfer ausgeführt haben. Die Prüfer haben ferner zu Recht bemängelt, dass die Sachverhaltsdarstellung unvollständig ist. Entscheidungserhebliche Umstände, etwa die Alkoholisierung der Beteiligten, der Wohnort der Beklagten (Gerichtsstand) und das Beweisthema, werden in der Sachverhaltsdarstellung nicht erwähnt. Soweit die Klägerin meint, dies sei nicht erforderlich gewesen, widerspricht sie sich selbst, da sie in ihrer weiteren Bearbeitung etwa Ausführungen zum Gerichtsstand und zur Beweisaufnahme gemacht hat. Streitiges Vorbringen wird auf Seite 1 der Klausur zunächst als unstrittig wiedergegeben (Abbrechen der Krone infolge Tritts mit dem beschuhten Fuß, obwohl nach dem Beklagtenvorbringen die Krone beim Aufprall auf dem Stehtisch abgebrochen war). Die Prüfer haben der Klägerin zu Recht vorgehalten, dass sie auch bei der rechtlichen Würdigung nicht hinreichend unterschieden hat, dass der Anspruch auf Schmerzensgeld hilfsweise und nicht alternativ geltend gemacht wird. Die Kritik, sie habe bei der rechtlichen Prüfung das Wegstoßen des Betrunkenen und den anschließenden Tritt nach ihm nicht auseinanderhalten, ist ebenfalls berechtigt. Soweit in den Randbemerkungen von dem Erstprüfer bemängelt worden ist, dass die Klägerin wiederholt die Worte "hier" und "vorliegend" verwendet hat, wird auch von der Klägerin eingeräumt, dass bei strenger Betrachtung diese Füllworte überflüssig sind. Entsprechendes gilt für die häufige Verwendung des Wortes "unergiebig" in der Beweisstation. Auch diese Kritik an dem Ausdrucksstil seitens des Erstprüfers ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dieser hat zugleich betont, dass beides keine messbare Rolle für die Notenvergabe gespielt habe. Die eigentlichen Schwächen der Klägerin bei der Beweisstation werden von der Klägerin nicht in Abrede gestellt, so die saubere Trennung der Beweisthemen und der Beweislast.

Hinsichtlich der Bewertung der *Aufsichtsarbeit VR* hält die Klägerin nach ihrem Widerspruchsvorbringen eine Benotung mindestens mit der Note ausreichend (6 Punkte) für geboten. Die Klägerin räumt zugleich ein, dass die Arbeit viele Mängel aufweise, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, als dass noch von einer in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdenden Leistung ausgegangen werden könne. Die Klägerin gibt damit zu erkennen, dass auch sie die Bewertung der Prüfer grundsätzlich für tragfähig hält und im Rahmen einer Neubewertung allenfalls eine geringe Noten-

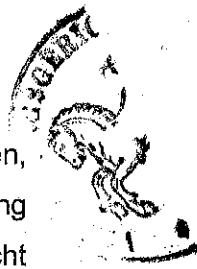


anhebung in Betracht kommt. Auch hierfür wären indes Bewertungsfehler aufzuzeigen. Solche Bewertungsfehler vermag das Gericht - abgesehen von einer Ausnahme - nicht festzustellen. Die Prüfer rügen zu Recht, dass die Sachverhaltsdarstellung unvollständig ist. Nach dem Bearbeitungsvermerk hatte die Bearbeitung eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Es war daher grundsätzlich gefordert, alle wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände in der Sachverhaltsdarstellung zu erwähnen, wobei der Sachverhalt für den Leser verständlich darzustellen war. Die Klägerin kann daher nicht einwenden, die Bearbeiter seien in der Darstellung des Sachverhaltes frei gewesen. Die Prüfer haben zu Recht gerügt, dass es angezeigt gewesen wäre, in der Antrags- und Klageerwidern auf die Frage der fristgerechten Klageerhebung einzugehen. Die Klägerseite hatte die Problematik nicht erkannt und laut Aktenauszug einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Wenn das Verwaltungsgericht die Problematik der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung übersehen, die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und allein aus formalen Gründen die Klage als unzulässig abgewiesen bzw. den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt hätte, wären die Rechtsstreitigkeiten möglicherweise unnötig und ohne eine Sachentscheidung in die nächste Instanz getragen worden. Hierdurch wäre ein weiteres unnötiges Kostenrisiko für den Beklagten verursacht worden. Die eigentlichen inhaltlichen Schwächen der Arbeit an dieser Stelle werden von der Klägerin ausgeblendet. Auch die Prüfer haben gewürdigt, dass die Klägerin die Frage der fristgerechten Klageerhebung im Hilfsgutachten geprüft hat. Im Hilfsgutachten führt die Klägerin allerdings aus, dass eine Irreführung nicht erfolgt sei, da der Bescheid dem Rechtsanwalt des Ausländers zugestellt worden sei, der ja die Rechtslage kenne, so dass die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht erschwert worden sei. Diese Rechtsausführungen überzeugen in keiner Weise und stehen im Widerspruch zum nachfolgenden, aber nicht begründeten Ergebnis, dass gleichwohl die Jahresfrist laufe. Die Widersprüchlichkeit der Ausführungen der Klägerin zum Schutz der Ehe sind von den Prüfern zu Recht beanstandet worden. Einerseits bejaht die Klägerin das Bestehen einer Ehe, andererseits behauptet sie, der Kläger sei nie Ehegatte einer Deutschen gewesen. Die Klausurbearbeitung der Klägerin ist an dieser Stelle widersprüchlich und nicht überzeugend. Soweit die Prüfer der Klägerin vorgehalten haben, sie habe die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG nicht geprüft, trägt die Einwendung der Klägerin, hierauf sei nicht einzugehen, denn die Klägerseite habe hierzu nichts vorgetragen, ebenfalls nicht. Im Verwaltungsprozess würden diese Vorschriften vom Gericht von Amts wegen geprüft werden.

Die Kritik der Prüfer an den fehlenden Begleitverfügungen ist indes nur teilweise begründet. Die Aufgabenstellung lautete: "Sie sind Leiter/Leiterin des Rechtsamtes der Stadt



Hamel und vom Verwaltungsgericht Hannover aufgefordert worden, sich auf den Antrag und die Klage ... zu äußern. Die Bearbeitung hat eine Sachverhaltsdarstellung und eine rechtliche Begründung zu enthalten. ...". Beide Prüfer haben auch im Überdenkungsverfahren daran festgehalten, dass eine vollständige Bearbeitung der Klausur die Tätigkeiten erfordere, die ein Rechtsamtsleiter üblicherweise vornehme. Es sei nicht nur der Entwurf einer Klageerwiderung sowie einer Antragserwiderung zu fertigen, sondern auch die Ausländerstelle innerbehördlich zu unterrichten, die Beifügung der Verwaltungsvorgänge und von Schriftsatzdoppeln anzuordnen, eine Wiedervorlagefrist zu verfügen und die Verfügung des Rechtsamtsleiters zu unterzeichnen. Das Gericht hält indes den Bearbeitungsvermerk insoweit für zumindest missverständlich und unklar. Er kann auch dahin verstanden werden, dass lediglich eine Äußerung an das Verwaltungsgericht Hannover anzufertigen war. Dies kann nicht zu Lasten des Examenskandidaten gehen. Dem Gericht sind zu öffentlich-rechtlichen Aufsichtsarbeiten anders formulierte Bearbeitungshinweise bekannt, in denen der Bearbeitungsvermerk insoweit eindeutige Anweisungen enthält. In einer Klausur VR, die Gegenstand der am selben Tag verhandelten Klage 6 A 24/10 war, lautet der Bearbeitungsvermerk beispielsweise wie folgt: "Sie sind Rechtsreferendarin/Rechtsreferendar im Rechtsamt des Landkreises ... Sie haben die Aufgabe erhalten, ein Gutachten zur Rechtslage zu erstellen und hieraus einen Vorschlag zur weiteren Bearbeitung der Angelegenheit zu entwickeln." Dass die Klägerin die Arbeitsanleitung in diesem weit gefassten Sinn verstanden hat, wie die Prüfer meinen, ist ihrer Klausurbearbeitung nicht zu entnehmen. Sie hat die Klausur mit "E." überschrieben und mit Ziffer "1)" begonnen. Dies kann aber auch darauf beruhen, dass die Klägerin den Entwurf einer Klage- und Antragserwiderung fertigen wollte und ab Seite 15 ein Hilfsgutachten zur Frage der fristgerechten Klageerhebung angefertigt hat, wobei sie es versäumt hat, dieses Hilfsgutachten mit "2)" zu nummerieren. Bereits in ihrer Widerspruchsbegründung hatte die Klägerin ausgeführt, dass sie davon ausgegangen sei, dass lediglich eine Klage- und eine Antragserwiderung - gegebenenfalls mit Hilfsgutachten - anzufertigen seien. Im Rahmen einer Neubewertung darf daher die in diesem Zusammenhang von den Prüfern geäußerte Kritik (fehlende Begleitverfügungen) nicht nachteilig bei der Notenvergabe berücksichtigt werden. Auch wenn die Klägerin sich mithin auf die Anfertigung einer Klage- und Antragserwiderung beschränken durfte, wäre es allerdings praxisgerecht gewesen, dem Gericht in der Erwiderung mitzuteilen, dass Abschriften der Klage- und Antragserwiderung für die Gegenseite beiliegen und die Verwaltungsvorgänge beigelegt sind bzw. bereits vorliegen. Das Verwaltungsgericht erhält hierdurch die Möglichkeit zur Prüfung, ob die Anlagen tatsächlich eingegangen sind.



Im Rahmen der Neubewertung der Klausur VR ist der Beklagte grundsätzlich gehalten, den Erst- und Zweitprüfer mit einer Neubewertung zu beauftragen. Für eine Verpflichtung hierzu, wie von der Klägerin beantragt, sieht das Gericht allerdings keinen Raum, da nicht bekannt ist, ob die beiden Prüfer für den Beklagten als Prüfer noch tätig sind, und der Beklagte eine Übernahme der Neubewertung durch dieselben Prüfer auch nicht erzwingen kann.

Im Übrigen nimmt das Gericht zur weiteren Begründung der teilweisen Klagabweisung auf den Widerspruchsbescheid und die eingeholten Stellungnahmen der Prüfer Bezug (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Über den Antrag der Klägerin auf Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird das Gericht durch Beschluss gesondert entscheiden. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,  
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder  
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustel-

lung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht auch zugelassen:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Organisation stehen, die hinter den beiden vorhergehenden Spiegelstrichen bezeichnet worden ist, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse

mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Stelter

Dr. Becker

H. Ludolfs

Ausgefertigt  
Lüneburg, den *S* 1. Juni 2012  
Maks  
Justizobersekretärin  
als Urkundebeamtin der  
Geschäftsstelle

